

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Bandensträger bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Logen, Miltz-Neißchen, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Böhrsorf bei Wilsdruff, Neißchen, Neißschönberg mit Berne, Sächschorf, Schmiedewalde, Seeligtadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illendorf, Lufersdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunk, Wilsdruff.

Nr. 62.

Sonnabend, den 1. Juni 1912.

71. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Mit Rücksicht auf neuerliche Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Handelsvieh nach Sachsen wird § 45 Absatz e und, soweit Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für von außerhalb Sachsens erworbenes Klauenvieh in Frage kommen, auch § 45 Absatz a der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 zum Viehsteuergesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56) für das ganze Land bis auf weiteres in Kraft gesetzt.

Dresden, den 29. Mai 1912.

Ministerium des Innern.

Das Schlachten betreffend. Wie das königliche Ministerium des Innern aus einer Eingabe des Bezirksvereins „Königreich Sachsen“ im Deutschen Fleischer-Verband entnommen hat, wird die Verordnung über das Schlachten vom 20. Dezember 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 748) insbesondere § 7 derselben nicht allenthalben ausreichend beachtet. Dieser § 7 hat folgenden Wortlaut: „Bevor der Tod eingetreten ist, dürfen Schlachttiere nicht aufgehängt werden, auch wenn sie betäubt sind. Ebenso wenig ist es zulässig, das Schlachten vor Eintritt des Todes des Tieres fortzusetzen.“

Die Ortspolizeibehörden (Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) des Bezirks sowie die Gendarmen werden angewiesen, für die genaue Durchführung der oben erwähnten Verordnung nachdrücklich befohlen zu sein und Zuwiderhandlungen zur Abmündung zu bringen.

Weissen, den 20. Mai 1912

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1911 Seite 976) folgende ist am 1. April 1912 in Kraft getreten. Die Gewerbetreibenden werden auf die Bestimmungen dieses Gesetzes besonders hingewiesen. Vor allem ist zu beachten:

Für Werkstätten, in denen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattdirektor leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein,

gelten neben den bestehenden sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird. Die unter 1 und 2 bezeichneten Personen, soweit sie nicht nach Vorstehendem ausgenommen sind, gelten als Hausarbeiter im Sinne des Gesetzes. Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen und Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen, als gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der Reichsgewerbeordnung anzusehen ist.

Nach § 13 des vorgenannten Gesetzes sind Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, verpflichtet

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Uebertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde — Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher — sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen,
2. sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

Die entsprechende Verpflichtung liegt solchen Personen ob, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, den vorstehend aufgeführten Bestimmungen nachzukommen.

Weissen, Rössen, Lommahsch, am 8. Mai 1912. 92 VII 810 II — 345 I.
Die königliche Amtshauptmannschaft.
Der Stadtrat zu Rössen. Der Stadtrat zu Lommahsch.

Impfung.

Für die in diesem Jahre zum ersten Male impfpflichtig werdenden, hier wohnhaften Kinder finden die Impftermine im Saale des Hotels zum weißen Adler hier selbst wie folgt statt:

Mittwoch, den 5. Juni d. J.

nachmittags 1/4 Uhr

für die Impflinge, deren Familiennamen mit A bis J beginnen;

Donnerstag, den 6. Juni d. J.

nachmittags 1/3 Uhr

für diejenigen mit Namensanfangsbuchstaben K bis R und

desselben Tages nachmittags 3 Uhr

für die Uebrigen, deren Namen mit S bis Z beginnen.

Die Vorstellung der in diesen Terminen geimpften Kinder zwecks der Nachschau hat

Donnerstag, den 13. Juni d. J.

nachmittags 1/3 Uhr

im obengenannten Lokal zu erfolgen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im vorigen Jahre und der in früheren Jahren geborenen Kinder, welche der Impfpflicht noch nicht genügt oder Befreiung davon noch nicht erlangt haben, werden aufgefordert, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haftstrafe bis zu drei Tagen mit ihren Kindern ebenfalls im obengenannten Impflokale zu den anberaumten Impf- und Nachschau Terminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen bez. und zwar im Impftermine die Befreiung von der Impfpflicht vom Impfarzte zu erwirken oder durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Wer es unterläßt, diesen Nachweis zu führen, wird mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark belegt.

Im laufenden Jahre geborene Kinder, deren Eltern die Impfung bereits in diesem Jahre vornehmen lassen wollen, sind

Donnerstag, den 6. Juni d. J.

nachmittags 1/4 Uhr

im erwähnten Impflokale zur Impfung und

Donnerstag, den 13. Juni d. J.

nachmittags 1/3 Uhr

ebendasselbst zur Nachschau vorzustellen.

Impflinge aus solchen Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Malarie, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, sind vielmehr in hiesiger Ratsexpedition anzumelden. Auch Erwachsene aus solchen Häusern haben sich vom Impftermine fernzuhalten.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

Wilsdruff, den 24. Mai 1912.

Der Bürgermeister.

Bei uns sind eingegangen

vom Gesetz- u. Verordnungsblatt f. d. Königr. Sachsen
das 4. bis mit 6. Stück vom Jahre 1912 und
vom Reichsgesetzblatte

Nr. 14 bis mit 26 vom gleichen Jahre.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschläge in der Hauskur des Rathauses ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in hiesiger Ratsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, 30. Mai 1912.

Der Stadtrat.
Kahlenberger.

Reserveabteilung der Pflichtfeuerwehr.

Nächsten Sonnabend, den 1. Juni, abends halb 8 Uhr

Übung.

Fehlende Mannschaften verfallen der im Feuerlöschregulativ § 42 angeführten Strafe. Die Abteilungsleiter der Freiwilligen sowie Pflichtfeuerwehr werden hierzu freundlichst eingeladen.

Der Branddirektor.

Bekanntmachung.

Der von Wilsdruff nach Hühndorf führende Kommunikationsweg wird mit Genehmigung der Kgl. Amtshauptmannschaft

vom 3. bis 6. Juni d. J. gesperrt.

Der Fahrverkehr wird über Kaufbach, Lufersdorf verwiesen.

Sächschorf, am 31. Mai 1912.

Schunke, Gem. Vorst.

Nichtamtlicher Teil.

Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Alles, was wir wirklich lieben, ist unersehblich, und alles, wofür Erfas nur denkbar ist, haben wir niemals wahrhaftig geliebt.

Karl Gustav Nerby.

Neues aus aller Welt.

Als Dank für die tatkräftige Unterstützung der Finglinge in Sachsen wird die Generalinspektion sechs bis acht Offiziere mit Flugzeugen zu den Vespiger Flügen abordnen.

Dem Bundesrat soll von fünf Staaten der Antrag auf Wiedererbringung der Erbschaftsteuer zugegangen sein.

Die neuen Vorschriften für die Ferntelegraphie auf deutschen Seeschiffen treten am 1. Oktober in Kraft.

Im Reichstagswahlkreis Saarburg-Werz wurde Wert (Zentr.) gewählt.

Als neuer russischer Vorkonsole in Berlin wird jetzt der Herr des Ministeriums des Äußeren Natasow genannt.

Der Deutsche Botschafter in Berlin hat am Mittwoch sein Ende erreicht, nachdem noch Leitende über die rechtliche Stellung des Botschafters